Ev 115/1

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Ev 115

Maßstab 1:1000

in 2 Blättern

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977

Ev 115/1

Nordfriedhof

Schulte-Göckings Hof

Teich

Max-Wittmann-Schule

An der Derner Straße
Kleingarten-Daueranlage „Erholung"

Kleingarten-Daueranlage „Vorwärts"

Derner Straße L 684

Verkehrsmittel auf besonderem Bahnkörper

Oberevinger Straße

Osterfeldstraße

Burghofstraße

An den Teichen

Grünanlage

Gartenhofstraße

Bauernkamp

Kranenstraße

Spielplatz

Charlottenstr.

Dornhofstraße

Anschluß 4 Blatt 2

Anschluß 5 Blatt 2

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten – Verwaltungsbezirk in Nordrhein-Westfalen.

- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 2–11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- D Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- 3,6 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise · Stellung der baulichen Anlagen · Baulinien · Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- E Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- Gartenhofhäuser
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD i Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- D 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper Straßenbahn
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot
- Verkehrsgrünfläche

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- Fernheizwerk
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- GSt Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GKSE Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- zu erhaltender Baumbestand
- ppl. Begrenzungslinien
- Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Abrundungsflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
- D zu erhaltendes Baudenkmal
- sonstige Planungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 10. Juli 1978
Der Oberstadtdirektor
Vermessungs- u. Katasteramt
Im Auftrag
Zamperini
Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 9. 3. 1978 nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf- mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 13. 5. 1978
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Die planungsrechtlichen Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1975 (GV. NW. S. 532) mit Verfügung vom 17. MRZ. 1978 genehmigt worden.

35.2.1 – 21 Detmold, 1/78

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrag
Lichau

Entworfen
Dortmund, den 22. 9. 1976
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes mit Begründung vom nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) auf der Dauer eines Monats vom 24. 6. 1978 bis 24. 7. 1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 26. 5. 1978
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung mit Begründung ist nach § 12 der Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) sowie den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtliches Organ der Stadt-Nr. 17 vom 27. 4. 1978 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 30. 4. 1979
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 16. 5. 1977 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 18. 5. 1977
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 7. 12. 1978 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1975 (GV. NW. S. 532) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 11. 12. 1978
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Ev 115 und bildet mit dem Blatt 2 (den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

STADT DORTMUND
Zu diesem Beb. Pl gehört die Begründung vom 26.01.1978
Bebauungsplan Ev 115
in 2 Blättern (Blatt 1)
Flurkarte
Stadtgrundkarte 0213 S
Maßstab 1:1000

Ev 115/1